

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

RA Klaus Weil

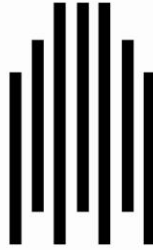
Rechtsanwälte Falk & Weil, Marburg

"Bedeutung für die einzelnen Versorgungsträger – Bericht aus der anwaltlichen Praxis"

14:00 Uhr

15. Münsterischen Sozialrechtstagung

Die Reform des Versorgungsausgleichs –
Herausforderung und Chancen für die Praxis



Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Thesenpapier Rechtsanwalt Klaus Weil

Thema „Bericht aus der anwaltlichen Praxis“

1. Für die anwaltliche Praxis spielt zunächst die Frage eine Hauptrolle, wie bereits nach altem Recht anhängige Versorgungsausgleichsverfahren, nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) weiter behandelt werden, die wesentliche Rolle.

Nach den Übergangsvorschriften soll das neue Recht möglichst umfassend und möglichst unmittelbar nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Der Gesetzgeber wollte es vermeiden, dass altes und neues Recht nebeneinander von den Familiengerichten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang spielt nach Inkrafttreten § 48 Abs. 2 VersAusglG eine besondere Rolle. Hier wird die Ausnahme zu dem in Abs. 1 bestimmten Grundsatz geregelt, dass auf vor dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren das alte materielle Recht und Verfahrensrecht Anwendung findet. Danach ist auf alle Verfahren, die bereits am 01.09.2009 oder danach abgetrennt oder ausgesetzt sind oder werden oder deren Ruhen angeordnet ist oder wird, das neue Recht anzuwenden.

2. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber seinem Wunsch Ausdruck verliehen, dass im Rahmen des neuen Versorgungsausgleichs von den Anwälten Vereinbarungen zu schließen sind und räumt diesen Vereinbarungen gleichzeitig einen besonderen Stellenwert ein.

Der Rechtsanwalt hat bei Abschluss solcher Vereinbarungen darauf zu achten, dass der Versorgungsausgleich weiterhin zu einer gleichmäßigen Teilhabe beider Ehegatten an der während der Ehezeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften führt, mit dem Ziel einer eigenständigen Alterssicherung.

3. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass mögliche Ausschlüsse des Versorgungsausgleichs nicht zu Lasten der Grundsicherungssysteme abgeschlossen werden (z. B. bei der Verrechnung mit Zugewinn und anderen Vermögenspositionen). Durch den Wegfall der Frist des § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB und der richterlichen Genehmigungserfordernis des § 1587 o Abs. 2 S. 3 BGB erfolgt eine wesentliche Vereinfachung, die zusammen mit der Stärkung der Dispositionsmöglichkeiten der Eheleute den Vereinbarungen im Versorgungsausgleich nunmehr einen hohen Stellenwert einräumt. Lediglich die Formvorschrift des § 7 VersAusglG sowie die in § 8 VersAusglG manifestierte Inhalts- und Ausübungskontrolle beschränken die Regelungsfreiheit der Eheleute innerhalb der Vereinbarungen und dienen gleichzeitig deren Schutz.

Damit werden sämtliche inhaltlichen Beschränkungen im Rahmen der Vereinbarung aufgehoben. Nach dem Wunsch des Gesetzgebers soll der Versorgungsausgleich in eine Gesamtvermögensauseinandersetzung ausdrücklich einbezogen werden können. Auch der vollständige Ausschluss ist gesetzlich zulässig.

4. In diesem Zusammenhang spielt der korrespondierende Kapitalwert des § 47 VersAusglG eine besondere Rolle. Er ist für jedes Anrecht, dessen Ausgleichswert nicht bereits nach § 5 Abs. 3 VersAusglG als Kapitalbetrag bestimmt ist, zu ermitteln.

Er ist eine Hilfsgröße, die es den beteiligten Parteien ermöglichen soll, ein Versorgungsanrecht wertmäßig mit anderen Versorgungsanrechten oder Vermögensgegenständen zu vergleichen und ggf. miteinander zu verrechnen. Damit kommt dem korrespondierenden Kapitalwert insbesondere bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich eine wichtige Funktion zu. Die Anwaltschaft gerät dabei in Gefahr, diesen Wert unkritisch im Rahmen der Verrechnung zu übernehmen.

5. Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungssysteme der Versorgungsanrechte gelang es leider nicht, den korrespondierenden Kapitalwert so festzulegen, dass die Werte einerseits miteinander vergleichbar sind und dass sie andererseits mit vertretbarem Aufwand vom jeweiligen Versorgungsträger ermittelt werden können.

Es ist daher wichtig, sich bei der Verwendung des korrespondierenden Kapitalwerts der Tatsache bewusst zu sein, dass es sich hierbei, wie es auch das Gesetz in § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VersAusglG zum Ausdruck bringt, nur um eine Hilfsgröße handelt. In Abhängigkeit von der Art des Anrechts wird der korrespondierende Kapitalwert auf sehr unterschiedliche Weise ermittelt und entsprechend unterschiedlich sind auch die Ergebnisse, selbst wenn sich die zugrunde liegenden Anrechte bezüglich der gewährten Leistungen nicht oder nur wenig unterscheiden.

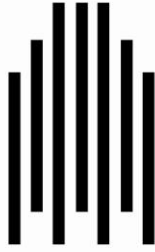
6. Die Wertbestimmung eines mit einer anderen Vermögensposition zu verrechnenden Versorgungsanrechts kann gem. § 47 Abs. 5 VersAusglG mit Hilfe des versicherungsmathematischen Barwerts erfolgen. Die Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 187 SGB VI sind hierfür nicht geeignet.

7. Bei Berücksichtigung insbesondere der Positionen

- kein Ausschluss oder Teilausschluss zu lasten der Grundsicherung (i. d. R. ist dies nur gegeben, wenn beide Eheleute aufgrund fortgeschrittenen Alters keine wesentlichen Änderungen der beiderseitigen Anrechte erwarten)
- hinreichend genau Bestimmung des auszugleichenden Anrechts

steht einer vermehrten Durchführung von Vereinbarungen nichts im Wege.

8. Der neue Versorgungsausgleich wird für die Anwaltschaft nicht weniger kompliziert, führt aber zu einer Annäherung an die Halbteilung und deshalb zu höherer Gerechtigkeit innerhalb des Ausgleichs.



Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Notizen
